J. publ. G.
396

Digitized by Google

uibl. g.
396

(113)

Die
Rechte der teutſchen Völker,

den

Anſprüchen des teutſchen Bundes

gegenüber.

Von

Georg Friedrich Kolb,

Herausgeber der neuen Speyerer Zeitung.

Min. d. Innern

Dritte Auflage.

Speyer 1832.
Druck und Verlag der J. C. Kolb'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Erſter Artikel.

Geſchichtliche Einleitung.

Die alten freien Teutſchen in ihren germaniſchen Wäldern gehorchten urſprünglich keinem Könige. Der als der tapferſte und unternehmendſte eines Volkſtammes an der Spitze desſelben in den Kampf zog, war deſſen Heer-zog (Herzog); jene, die grau geworden durch Alter, und weiſe durch Erfahrung, ſprachen Recht unter dem Namen der Grawen (Grafen). Erſt im Laufe der Zeit bildete ſich eine Art von König- oder Herrſcherthum. Einzelne, furchtbar geworden durch ſiegreich geführte Kriege, ſcheinen ihre Macht willkürlich ausgedehnt und erweitert zu haben; Andere, ſchlau und ränkevoll, mochten durch Liſt zum nemlichen Ziele gelangen, wie jene durch kriegeriſches Anſehen oder offene Gewalt. Es iſt nicht zu bezweifeln, daß Viele nacheinander ſtürzten, in Folge ſolchen Beginnens: der freie Geiſt unſerer germaniſchen Ahnen haßte jede Feſſel der Gewalt. So ging ſelbſt Hermann (Armin) unter, der Retter der Nationalität, der Retter des geſammten Vaterlandes von fremder Gewalt; er fiel, von dem Schwerte ſeiner eigenen Verwandten, von dem Schwerte derer durchbohrt, die, voll Nationalgefühl, und ſein hohes Talent, wie ſeine Thatkraft bewundernd, vormals an ſeiner Seite wider des Vaterlandes Feinde gekämpft hatten.

Gelang es aber gleich nicht allen germaniſchen Stämmen, ihre volle Freiheit auf die Dauer zu er-

Digitized by Google

halten, ſo brachte es doch Jahrhunderte lang kein Einzelner dahin, daß das Volk ihm, als ſeinem Oberherrn, gehorchte. Lagen gleich viele Rechte des Volkſtammes in den Händen des Anführers vereinigt, ſo waren es doch gerade die Wichtigſten nicht, denn bei dieſen entſchied die Geſammtheit, und jeder Wehrhafte hatte dabei mitzuſtimmen.

So war ſchon in den früheſten Zeiten die Macht des Erſten im Staate beſchränkt, und an den Willen der Geſammtheit bei jedem vorkommenden Ereigniſſe von Wichtigkeit gebunden, und in dem Geiſte der alten teutſchen Staatsverfaſſung nicht weniger, als in der teutſchen Territorialverfaſſung des Mittelalters findet man die erſten, wenn auch rohen, Spuren landſtändiſcher Verfaſſungen. „Nec Regibus infinita aut libera potestas. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus *omnes*." TACITUS de mor. Germ. c. 7. *) (Auch die teutſchen März-, nachher Maiverſammlungen hatten ſolchen Urſprung.)

Mehr und mehr ſetzte ſich das Herrſcherthum in den verſchiedenen Gauen Teutſchlands feſt. Erſt mit dem Beginne des neunten Jahrhunderts warf ſich, auf ſeine unwiderſtehbare Gewalt geſtützt, Karl, genannt der Große, zum Oberherrn von ganz Teutſchland auf. Von dieſer Epoche an ein fortwährender Kampf zwiſchen dem Kaiſer und den Fürſten, ſeinen Vaſallen, und es möchte ſchwer zu entſcheiden ſein, ob der Erſtere häufiger Rechte der Letztern uſurpirt, oder ob

*) Man ſehe namentlich auch: *Caroli M.* Capitulare de a. 801 et cap. 3 de a. 803. (Klüber, öffentl. Recht des teutſchen Bundes. 2. Aufl. S. 446.)

dieſe öfter gegen die Gewalt des Erſtern rebellirt haben. Wir eilen über dieſe Zeiträume der Barbarei hinweg.

Die unmäßige Verſchwendung der Regierenden, ihre Sucht zu glänzen und Kriege zu führen, brachte im Mittelalter die Fürſten dahin, daß ſie ſtets neue Opfer von ihren Völkern verlangten. Dieſe konnten und mochten aber nicht immer geben; ſie machten Bedingungen, unter denen allein ſie nochmals dem Verlangen ihrer Herrſcher nachkommen wollten; es gab Verträge, und ſo bildeten ſich mehr und mehr die alten landſtändiſchen Verfaſſungen aus, durch welche die Macht der Gewalthaber beſchränkt ward. (Sprichwort: „Wo wir nicht mitrathen, da wollen wir auch nicht mitthaten.") Auch an der Geſetzgebung erlangten ſie auf dieſe und ähnliche Art, und weil man den Herrſcher namentlich auch nicht als den Eigenthümer über die Menſchen anſehen mochte, Antheil. Eine Urkunde Kaiſer Heinrich des VII. von 1231 beſtimmt, daß ohne Mitwirkung der angeſehenen und höhern Landſaſſen kein Territorialherr Ordnungen und neue Rechte errichten dürfe. Dieſe wichtige Urkunde lautet wörtlich folgendermaßen:

„Heinrich von Gottes Gnaden, römiſcher König und allzeit Mehrer des Reichs. Allen Getreuen des Reichs unſere Gnade und unſern Gruß zuvor. Wir wollen, daß es männiglich bekannt werde, wie von Uns, als Wir zu Worms offenen Reichstag hielten, gefordert worden, darüber zu beſtimmen: ob ein Landesherr neue Verfaſſungen und Geſetze machen könne, ohne daß er die Beſten und Erſten des Landes da um befrage? (Si aliquis dominorum terrae aliquas constitutiones vel nova jura

facere possit, melioribus et majoribus terrae minime requisitis.) Ueber die Sache wurde, nachdem die Zuſtimmung der Fürſten eingeholt, feſtgeſetzt: daß weder die Fürſten, noch ſonſt irgend Einer neue Verfaſſungen, oder neue Rechte machen möge, als nur, wenn die Zuſtimmung der Beſten und Erſten des Landes erfolgt ſei. (Super qua re requisito consensu principum fuit taliter definitum: Ut neque principes, neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitiis habeatur.) In deſſen Urkund und zu mehrer Gültigkeit Wir gegenwärtigen Brief haben ſchreiben laſſen, und mit mehrern Siegeln bekräftiget. Zeugen ſind: Siegfried, erwählter Erzbiſchof von Mainz, die Erzbiſchöfe von Magdeburg und Trier, die Biſchöfe von Würzburg und Regensburg (des kaiſerlichen Hofs Kanzler), zu Worms, Kur und viele Andere. Gegeben zu Worms im Jahr MCCXXXI primo Calendas Maji Indictione IIII."

Durch dieſe Urkunde war nun das Verhältniß zwiſchen dem Landesfürſten und den Landſtänden beſtimmt, und aller Streit fiel weg, da ſie bei allen Neuerungen ihre Zuſtimmung geben mußten. Thaten ſie dieſes nicht, ſo blieb es beim Alten, und es mußte auf die bisherige Weiſe mit den bisherigen Geſetzen fortregiert werden, gerade wie in England und Frankreich, wenn in einer der beiden Kammern ein Geſetzentwurf nicht angenommen wird. Vom 13. Jahrhundert an werden die Urkunden häufiger, und wir wiſſen mit ziemlicher Genauigkeit, was ſich ſeit der Zeit in Teutſchland begeben hat. Wir finden nun überall, daß bei allen Verhandlungen wichtiger Landesangelegenheiten,

Digitized by Google

z. B. bei Geldverwilligungen, Eheberedungen der fürſtlichen Töchter, Beſtimmungen über Erbfolge u. ſ. w., die meliores et majores des Landes von der Landeshoheit ſind zu Rathe gezogen worden. So z. B. in der Urkunde Graf Adolph des VI. von Berg vom Jahr 1320, worin über die Nachfolge in der Grafſchaft Berg verfügt wurde, da der Graf keine Kinder hatte. So wie in der, von Herzog Wilhelm dem I. von Berg vom Jahr 1383, wo er zur Erwerbung der Herrſchaft Blankenberg, mit Bewilligung der ganzen Landſchaft (wobei alle Orte genannt werden, deren Schöffen und Schultheiße ihre Zuſtimmung gegeben), eine Geldrente an die Gebrüder Hirſch verſchreibt. — Kurfürſt Diederich von Köln hatte ſeinen Unterthanen eigenmächtig eine Steuer aufgelegt, und dieſe hierdurch in zinshörige Leute verwandelt, die kein echtes Eigenthum mehr beſaßen. Damals, wo die Welt noch nicht in einer allgemeinen Gutmüthigkeit befangen war, ging das ſo leicht nicht, als jetzt. Das Volk ließ ſich nicht gleichgültig ſeine Rechte rauben. Es entſtand hierdurch der berühmte ſoeſtiſche Krieg, und im Jahr 1437 vereinigte ſich die Corporation der Ritterſchaft, ſo wie auch die Corporation der Städte des Marſchallamts Weſtphalen mit der Ritterſchaft und den Städten der Grafſchaft Arensberg zu einem Bunde, und erklärten: daß ſie die Rechte des Kaiſers, des Papſtes und des Kurfürſten anerkennten, zugleich aber auch die ihrigen, und daß ſie geſonnen wären, dieſe zu vertheidigen. Da das Recht und auch die Macht auf Seiten des Bundes war, ſo mußte der Kurfürſt nachgeben, und 1438 alle Rechte der Bundesglieder

Digitized by Google

beſtätigen. Als Kurfürſt Diederich geſtorben war, vereinigten ſich 1463 alle Glieder des Bundes dahin, eine Erblandsvereinigung zu machen, in welcher ihre Rechte beſchrieben wären, und keinen Kurfürſten eher als ihren Herrn anzuerkennen, bis er dieſe beſchworen.

Die Freiheiten des Volks waren alſo keineswegs Geſchenke der Regierenden, es waren, nach dem oben Geſagten, vielmehr oft und theuer genug erkaufte Rechte, und zwar meiſtens ſolche, welche die Urrechte der Menſchen ohnedem ſchon in ſich ſchließen. Daß ſpäter der Adel ſich eigenmächtig zum alleinigen Vertreter des Volkes aufwarf, daß er die Steuern bewilligte, während er nicht im Geringſten zu denſelben beitrug, ändert die Sache in keiner Beziehung.

— Gehen wir nunmehr zu einem Ueberblick des Zuſtandes des teutſchen Reichs zu den Zeiten der franzöſiſchen Revolution über.

Die teutſchen Fürſten waren urſprünglich blos die erſten Beamten, ſpäter bloſe Vaſallen des Kaiſers. *) Auch nachdem ſie ſich den erblichen Lehenbeſitz gewaltſam angeeignet hatten, hörten ſie nicht auf, der Reichshoheit ſubordinirt zu ſein. So, wie ſie nach Auſſen durch Kaiſer und Reich beſchränkt waren, waren ſie es großentheils auch nach Innen durch Landſtände, deren man, unter den noch beſtehenden Staaten, namentlich in Baiern, Sachſen, beiden Heſſen, beiden Mecklenburg, Gotha, Altenburg, Meiningen, den ſämmtlichen Anhalt'ſchen und Reuß'ſchen Fürſtenthümern, in Lippe, Holſtein (ſeit 1712 nicht mehr),

*) Möſer. — Rudhart, das Recht des teutſchen Bundes, S. 1.

Digitized by Google

und Sondershauſen, ja ſelbſt in den öſterreichiſchen Landen: Niederöſterreich, Steyermark und Kärnthen, Krain, Böhmen, Mähren und Schleſien, und in Tyrol fand.

Das teutſche Reich, ohnehin ein Körper ohne Kraft, nachdem ſeine einzelnen Fürſten ſich vom Kaiſer mehr und mehr unabhängig gemacht hatten, ward vor allem durch den ihm 1793 aufgedrungenen Krieg mit Frankreich in ſeinen Grundfeſten erſchüttert. Verſchiedene ſeiner Staaten, und zwar Preußen zuerſt, ſchloſſen eigenmächtig Verträge mit der franzöſiſchen Republik ab, und ſtrebten nach Vergrößerung durch teutſche Landesbezirke; der Lüneviller Friede (9. Febr. 1801) brachte das linke Rheinufer definitiv an Frankreich, und dieſer und der unter Frankreichs und Rußlands maßgebendem Einfluß zu Stande gekommene Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Febr. 1803, vernichtete eine ganze Klaſſe der Reichsſtände, indem er faſt allgemeine Säkulariſation der geiſtlichen Particularſtaaten ausſprach. Die Oberhäupter derſelben mußten, nicht dem Rechte, ſondern der Gewalt ihrer Mitſtände weichen.

Das alte Gebäude des teutſchen Reichs ſtürzte aber 1806 gänzlich zuſammen. Baiern, Württemberg und Baden riſſen ſich vom Reiche los, und erhielten dafür — vom Uſurpator! — Souverainetätsrechte verliehen. Nochmals fielen die mächtigern Fürſten über die ſchwächern her; ſie beraubten viele derſelben auch der Unabhängigkeit, welche ſie unter der alten Reichsverfaſſung genoſſen hatten; ſie unterwarfen ſich gewaltſam ihre vormaligen Mitſtände, als mediati-

Digitized by Google

ſirte Fürſten, und gaben ihnen zur Entſchädigung zunächſt die Domainen, d. h. die Staatsgüter, an welche die einzelnen Volkſtämme die nächſten Anſprüche hatten, und deren Ertrag bis dahin zur Deckung der Staats- oder Landesbedürfniſſe verwendet worden war.

Eine politiſche Selbſtſtändigkeit der Rheiniſchen Bundesſtaaten war aber unter Napoleons Machtgeboten in Wirklichkeit gar nicht, und jedenfalls weit weniger als ſelbſt unter dem teutſchen Reiche vorhanden. Die rheiniſche Bundesakte, der Form nach ein Vertrag, glich dem Weſen nach einem militäriſchen Tagbefehle. Was der gewaltige Protector wollte, mußte geſchehen, was er verlangte, geliefert werden. So mußten die Truppen dieſer dem Namen nach ſouverainen Staaten in Spaniens glühenden Ebenen, und auf Rußlands Eisfeldern für fremde Zwecke ihr Blut vergießen. Teutſchland war — in ſeiner tiefſten Erniedrigung.

Daß die, auf ſolche Art aus den Händen eines Uſurpators erhaltene Souverainetät teutſcher Regierungen die Rechte der Volkſtämme, deren landſtändiſche Verfaſſungen, nicht umſtoßen konnte, iſt an ſich ſchon klar. Sie hob dieſelben in keiner Beziehung auf, wie dies Klüber (öffentl. Recht des teutſchen Bundes; 2. Aufl. S. 60) einfach nachweist:

„Die Landesverfaſſungen der teutſchen Staaten, ſo weit ſie, im Ganzen oder theilweiſe, durch die Fortdauer der teutſchen Reichsverbindung nicht klar bedingt waren, wurden weder durch die in der rheiniſchen Bundesakte enthaltene Aufhebung der Reichsgeſetze, noch durch Auflöſung der Reichsverbindung und Stiftung des rheini-

Digitized by Google

ſchen Bundes, ſtillſchweigend aufgehoben, und eben ſo wenig geſchah dieſes in der Bundesakte ausdrücklich. So weit die Landesverfaſſung auf ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verträgen, zwiſchen den Unterthanen oder ihren Stellvertretern und den Landesherrſchaften, beruhte, waren die letzten, ſelbſt in Uebereinſtimmung mit dem Protector des Bundes, zu einſeitiger Aufhebung oder Aenderung derſelben nicht berechtigt. (Die Rechte Dritter (der Unterthanen), konnten durch Verträge des Protectors mit den Bundesfürſten nicht verletzt werden.) Die neu erlangte Souverainetät ſchloß in ihrem Urſprung rechtlich mehr nicht in ſich, als Befreiung von der Reichshoheit; und eher waren die Unterthanen berechtigt, Erſatz zu fordern, für die durch widerrechtliche Aufhebung der Reichsverbindung erfolgte Entziehung oder Minderung mancher von ihren Rechten, und für Entziehung des Schutzes ihrer Rechte durch die Reichshoheit. Nach dieſen Grundſätzen iſt die, ſeit erlangter Souverainetät, in verſchiedenen teutſchen Staaten erfolgte Aufhebung oder Aenderung der Landesverfaſſung, namentlich die Aufhebung der Landſtände, rechtlich zu beurtheilen."

Aber in einer Zeit, wo die rohe, brutale Gewalt allein gebot, wo Jeder, ſo viel er nur vermochte, Gewaltſtreiche auf Gewaltſtreiche häufte, — in einer ſolchen Zeit konnten die Rechte der Völker, aller Heiligkeit und Eide ungeachtet, nicht unangetaſtet bleiben: die landſtändiſchen Verfaſſungen in Teutſchland ſtürzten ſämmtlich zuſammen. Den erſten Vorwand zu deren Vernichtung gaben die Ländertheilungen und Territorialveränderungen, den zweiten die durch einen Uſurpator erhaltene vorgebliche Souverainetät und

Digitized by Google

vermeintliche landesherrliche Machtvollkommenheit. — Daß es übrigens nicht einmal in der Rheinbundakte lag, die ſtändiſchen Verfaſſungen aufzuheben, geht daraus hervor, daß 1806—1810 in verſchiedenen dieſer Bundesſtaaten Verſuche einer landſtändiſchen Verfaſſung neuer Art zur Schau ausgeſtellt wurden, aber freilich weder Dauer noch gedeihlichen Erfolg haben konnten. (So im Großherzogthum Berg, im Königreich Weſtphalen, Großherzogthum Frankfurt, Herzogthum Anhalt-Cöthen, und Königreich Baiern, des letztern Conſtitution (von 1808) namentlich konnte nicht weiter, als auf das Papier gebracht werden.)

Zweiter Artikel.

Die teutſche Bundesacte.

So lange Teutſchland Napoleons Willkür Preis gegeben war, laſtete gleicher Druck auf den Völkern und auf den Fürſten dieſes Landes. Die Fürſten konnten nicht mehr ohne die Völker, die Letztern allerdings aber, durch innere Kraft, ohne die Erſtern aus ihrer Erniedrigung ſich wieder erheben und aufſchwingen. Darum begannen die teutſchen Könige jeden Krieg wider Frankreich mit einem Aufruf an die teutſche Nation, das Joch der Fremden abzuſchütteln, und ihre Selbſtſtändigkeit wieder zu erkämpfen. So erklärte Oeſterreich ſchon 1809: „Ueberall ſtürzten Nationen, und Völker würden losgeriſſen von den Herzen ihrer Fürſten . . . die Freiheit Europa's habe

Digitized by Google

ſich unter ſeine Fahnen geflüchtet, und ſeine Siege würden ihre Feſſeln löſen;" — ſo erließ, ebenfalls 1809, der Erzherzog Karl einen Aufruf an die teutſche Nation: „ſie ſolle ſich erheben und das Joch zerbrechen, damit ſie wieder Unabhängigkeit und Ehre erlange; nur der Teutſche, der ſich ſelbſt vergeſſe, ſei Oeſterreichs Feind." Auf gleiche Weiſe rief 1813 (17. März) der preußiſche König das Volk zum Kampfe: „... Wohl wiſſend, was ſie ſeit ſieben Jahren erduldet und welches Loos ihrer warte, wenn ſie den beginnenden Kampf nicht ehrenvoll durchführten, möchten ſie eingedenk ſein des alten Ruhmes, eingedenk der Güter, welche die Väter blutig erkämpft, der Gewiſſensfreiheit, der Ehre, der Unabhängigkeit, der Wiſſenſchaft und jedes freien Kunſtfleißes; — auch ſelbſt kleine Völker ſeien ja wohl für dieſe Güter in den Kampf gezogen gegen mächtige Feinde und hätten den Sieg errungen. Große Opfer würden gefordert werden, denn ihr Beginnen ſei groß, und nicht gering die Zahl ihrer Feinde, aber wie groß auch jene Opfer ſein möchten, dennoch könnten ſie nicht mit den heiligen Gütern verglichen werden, für welche ſie ſtreiten und ſiegen müßten, wollten ſie nicht aufhören, Preußen und Teutſche zu ſein. Es ſei der letzte entſcheidende Kampf für ihr Beſtehen, ihre Unabhängigkeit und ihren Wohlſtand; nichts bleibe ihnen übrig, als ein ehrenvoller Friede, oder ein rühmlicher Untergang. Auch dieſem würden ſie getroſt entgegengehen, um der Ehre willen, weil ehrlos der Preuße und der Teutſche nicht zu leben vermöge; allein mit Zuverſicht dürften ſie vertrauen, Gott und

Digitized by Google

ihr feſter Wille würden ihrer gerechten Sache den Sieg verleihen und mit ihm einen rühmlich ſicheren Frieden und die Wiederkehr einer glücklichen Zeit.“ *) — Sogar Ruſſen, nicht einmal unſerer Sprache mächtig, haranguirten auf gleiche Weiſe die teutſche Nation und riefen ſie zur Erkämpfung ihrer Freiheit auf. Unterm $^{13}/_{25}$. März 1813 ließen die großen Mächte durch den ruſſiſchen Feldmarſchall Kutuſow einen Aufruf an die teutſchen Völker ergehen, worin ſie denſelben die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit verhießen, mit dem Zuſatze: „daß die Geſtaltung dieſes großen Werkes ganz allein den Fürſten und Völkern Teutſchlands anheim geſtellt bleiben ſolle, damit ſie aus dem uneinigen (ſoll heißen: ureigenen) Geiſte des teutſchen Volkes deſto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener, hervorgehen möge.“

Wir wollen der weiter der teutſchen Nation gemachten Verheißungen, theils in den Tagbefehlen der Obergenerale in den Heeren der Verbündeten, theils als die Fürſten, faſt zuſammengeſchmettert von den gewaltigen Napoleoniſchen Donnern, auf den Knieen lagen, — nicht ferner erwähnen; — genug, das teutſche Volk, entrüſtet über ſeinen eigenen Zuſtand der Schmach, und von Mitleid ergriffen über das Elend ſeiner Fürſten, erhob ſich allgewaltig in ſämmtlichen

*) Napoleon war ſehr erbittert über dieſe Begeiſterungsmittel. Er erklärte den Aufruf des preußiſchen Königs zur Bildung des Landſturms u. ſ. w. „für das Uebermaß der Thorheit, roher Barbaren würdig, denn nur wüthende Menſchen, ohne Ehre und ohne Grundſätze, predigten die Geſetzloſigkeit und den Meuchelmord; der Sinn des guten, teutſchen Volkes aber ſtoße ſie unwillig zurück.“

Gauen des Vaterlandes; über hunderttauſende von Leichen hinweg drangen immer friſche Kämpfer, — Napoleon ward geſtürzt. —

Jetzt aber, da es auf Theilung der Beute ankam, gewahrte man mit Erſtaunen, daß die Völker, ohne deren bewunderungswürdige Aufopferung wol nie etwas zu theilen geweſen wäre, nicht einmal einer eigenen Vertretung dabei gewürdigt wurden. *) Alle Großmächte ſollten gewinnen, nur die größte Großmacht, das Volkthum, und deſſen Intereſſe, ſollte anfangs von jeder Berathung ausgeſchloſſen ſein; erſt

*) Die kleinern teutſchen Regierungen wurden anfangs ebenfalls bei den Wiener Verhandlungen nicht zugelaſſen. Oeſterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Württemberg wollten in geheimer Berathung über das Loos Teutſchlands, über das der kleineren Staaten, eigenmächtig entſcheiden. Zuerſt gab es von Seiten Baierns und Württembergs Oppoſition, zunächſt darüber, daß man den Bundesgliedern das Recht verweigern wollte, Bündniſſe mit fremden Mächten zu ſchließen. Der König von Württemberg verließ mißvergnügt Wien, und zwei Monate lang ruheten die Verhandlungen hierüber. Schon im October 1814 waren dagegen die Abgeordneten der Staaten zweiten Ranges zuſammen getreten. Sie ſchloſſen ſich, anfangs 29, dann 34 an der Zahl, feſt an einander an, und brachten es durch Einigkeit dahin, daß die Gewaltigen mit ihnen, als mit einer Macht, unterhandelten. Doch blieben ſie ohne entſcheidende Antwort, bis Napoleon in Frankreich wieder erſchien. Jetzt glaubten die Großmächte „den dringenden Umſtänden des Augenblicks“ ein Opfer bringen zu müſſen; ſie ließen die kleinern Regierungen zu den Unterhandlungen zu, da dieſe ihre Contingente ſonſt nicht zu den Heeren der Verbündeten geſtellt haben würden. — (S. Saalfeld, allgem. Geſch., Bnd. 4, Abthlg. 1, S. 382—385.)

ziemlich ſpät kam man darauf zu reden, daß dem Volke, für ſeine ihm gewaltſam entriſſenen Rechte aus den Zeiten der Reichsverfaſſung, ſo wie als gerechter Lohn für ſeine heldenmüthige Aufopferung in den neueſten Kämpfen, doch auch irgend etwas gegeben, — oder vielmehr verheißen werden müſſe. So kam endlich, nach vielfachen Verhandlungen, am 18. Juni 1815 der Abſchluß der Bundesacte zu Stande, welche in den Artikeln 1 und 2 den teutſchen Bund als eine Vereinigung „der ſouverainen Fürſten Teutſchlands" erklärte, deſſen Zweck „Erhaltung der äuſſern und innern Sicherheit Teutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutſchen Staaten" ſei. Die Rechte, welche den teutſchen Völkern in der Bundesacte von allen teutſchen Fürſten und Regierungen zugeſichert und garantirt wurden ſind:

Art. 13 der Bundesakte: „In allen Bundesſtaaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung ſtatt finden;

Art. 18: „Die verbündeten Fürſten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der teutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zuzuſichern:

„a) Grundeigenthum auſſerhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehren Abgaben und Laſten unterworfen zu ſein, als deſſen eigene Unterthanen.

„b) Die Befugniß:

„1) des freien Wegziehens aus einem teutſchen Bundesſtaate in den andern, der erweislich ſie zu Unterthanen annehmen will; auch

Digitized by Google

„2) in Civil- und Militärdienſte deſſelben zu treten, beides jedoch nur, inſoferne keine Verbindlichkeit zu Militärdienſten gegen das bisherige Vaterland im Wege ſteht.

„Und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verſchiedenheit der geſetzlichen Vorſchriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesſtaaten nachtheiliges Verhältniß entſtehen möge, ſo wird bei der Bundesverſammlung die Einführung möglichſt gleichförmiger Grundſätze über dieſen Gegenſtand in Berathung genommen werden.

„c) Die Freiheit von der Nachſteuer (jus detractus, gabella emigrationis) inſofern das Vermögen in einen andern teutſchen Bundesſtaat übergeht, und mit dieſem nicht beſondere Verhältniſſe durch Freizügigkeitsverträge beſtehen.

„d) Die Bundesverſammlung wird ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit, und die Sicherſtellung der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen.

Art. 19. „Die Bundesglieder behalten ſich vor, bei der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreſſe zu Wien angenommenen Grundſätze in Berathung zu treten."

So wenig dieſe den teutſchen Völkern zugeſicherten Rechte mit dem im Verhältniſſe ſtanden, was ſie

Digitized by Google

als Entſchädigung für die ihnen gewaltſam entriſſenen Rechte, und für ihre Aufopferung billigerweiſe verlangen konnten; ſo wenig ferner auch jene Verheißungen den ganzen Umfang der im Jahr 1813 der teutſchen Nation mehrfach gegebenen Verſprechungen erfüllten, — ſo wollen wir doch vor der Hand an dieſen feierlich gegebenen Zugeſtändniſſen der teutſchen Bundesacte feſthalten, und nicht mehr verlangen.

Wir werden in den folgenden Artikeln die wichtigſten Beſtimmungen der Bundesacte in Beziehung auf die Rechte der teutſchen Völker näher beleuchten. Für jetzt wollen wir blos einen Abriß der Geſchichte des Art. 13 jener Acte geben, wobei wir eine Abhandlung von Aretin's in der wenigſtens halboffiziellen „Zeitſchrift für Baiern und die angränzenden Länder (4s Hft., München 1816)" zu Grunde legen.

... Daß vor dem Wiener Congreß in Beziehung auf das Innere der Staaten nichts Verbindliches feſtgeſetzt worden, ſpricht u. a. die ruſſiſche Note vom 1. Nov. 1814 deutlich aus mit den Worten: Des traités d'accession assurèrent aux princes leur conservation, mais rien ne fut alors statué sur leur rapports interieurs.

Noch vor Eröffnung des Congreſſes wurden die Grundſätze der engliſch-hannöveriſchen Regierung über die alten landſtändiſchen Verfaſſungen der teutſchen Staaten bekannt; es iſt nothwendig, von dieſen Aeuſſerungen Erwähnung zu thun, weil ſie auf die Congreßverhandlung entſchiedenen Einfluß hatten.

In dem königl. hannöveriſchen Patent, die Annahme der Königswürde betreffend, datirt Carlton-

Digitized by Google

houſe den 12. Auguſt 1814, ſagt der Prinz-Regent unter andern: „Er habe niemals die Abſicht hegen können, die gewaltſame Umwälzung der teutſchen Reichsverfaſſung zu benützen um die Rechte der Unterthanen zu ſchmälern.“ Er fügt bei: „Die veränderten Zeitumſtände und der geſunkene Wohlſtand erfordere eine verbeſſerte Organiſation des Landes, wobei aber in den gegenſeitigen Rechten und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unterthanen keine Veränderung beabſichtiget werde.“

Der Herzog von Cambridge wiederholte in ſeiner Antwort an die Stände, daß der Prinz-Regent auf den ſichern Grund aller rechtmäßigen Verhältniſſe ein neues, den Umſtänden der Zeit angemeſſenes Gebäude aufführen wolle. Er fordert aber die Stände auf, zu gedenken, daß der Prinz-Regent ſelbſt zuerſt Rechte, die Andere für einen Theil der königlichen Würde halten, aufgegeben habe, indem er ſie berufen, ihm das zu ſein, was in Großbritannien das Parlament iſt. (S. Archiv des Wien. Congr. 2. Hft. S. 158—174.)

Das erſte Aktenſtück des Wiener Congreſſes in Bezug auf die teutſche Bundesverfaſſung iſt ein von dem preußiſchen Staatskanzler Hardenberg dem Fürſten von Metternich am 13. Sept. 1814 in einer Conferenz zu Baden bei Wien mitgetheilter Entwurf der Grundlage der teutſchen Bundesverfaſſung. In dieſem Entwurfe heißt es in Betreff der Landſtände:

„In jedem zum Bunde gehörenden Staat ſoll eine ſtändiſche Verfaſſung eingeführt, und aufrecht erhalten werden. Allgemeine Grundſätze ſind daher als Minimum

Digitized by Google

der Rechte der Landſtände feſtzuſetzen. ...Ihre Befugniſſe ſollen zugleich ſein ein näher zu beſtimmender Antheil an der Geſetzgebung, Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfaſſung bei dem Landesherrn und dem Bunde."

Am 16. October legten die Höfe von Wien, Berlin und Hannover bei der Verſammlung der Bevollmächtigten der fünf teutſchen Mächte (Oeſterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Württemberg) 12 Artikel als Grundlage vor. Der eilfte betraf die teutſchen Landſtände, und lautet ſo:

„Der Bundesvertrag ſetzt die Nothwendigkeit einer (land-) ſtändiſchen Verfaſſung in jedem einzelnen Bundesſtaate feſt, und beſtimmt ein Minimum der ſtändiſchen Rechte, überläßt es aber übrigens den einzelnen Staaten, ihren (Land-) Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, ſondern auch ihnen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner, und dem Herkommen angemeſſene Einrichtung zu geben." (Acten des Wien. Congr. 1. Hft. S. 61.) Der zweite Artikel, den man einigermaßen damit in Verbindung zu ſetzen den Verſuch machte, gab als einen Zweck des Bundes an: „Die innere Schonung der verfaſſungsmäßigen Rechte jeder Klaſſe der Nation."

Baiern und Württemberg, eiferſüchtig auf die ihnen garantirten Souverainetätsrechte, widerſetzten ſich heftig derartigen Beſchlußfaſſungen, und das erſtere insbeſondere erklärte, ſich weder ein maximum noch ein minimum der einem oder dem andern Stande zu ertheilenden Rechte vorſchreiben zu laſſen. Da gab endlich der hannöver'ſche Geſandte (Graf Münſter) eine Erklärung zu Protokoll, welche verdient, vollſtändig hier abgedruckt zu werden.

Digitized by Google

Schriftliches Votum

der beiden hannöveriſchen Congreß Bevollmächtigten, welches dem Comite der fünf teutſchen Höfe (Oeſterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Württemberg) übergeben ward, datirt den 21. October 1814.

Unterſchriebener Bevollmächtigter Seiner königlich großbritanniſch-hannöveriſchen Majeſtät hält ſich verpflichtet, auf die von Seite des königlich baieriſchen und königlich württembergiſchen Hofes geäuſſerten Widerſprüche gegen den §. 2 und 11 der zur Deliberation geſtellten 12 Punkte, welche beſonders die ſtändiſchen und individuellen perſönlichen Rechte betreffen, diejenigen Grundſätze an den Tag zu legen, welche ſein allergnädigſter Herr zu behaupten, für eine heilige Pflicht gegen das teutſche Vaterland anſieht.

Se. königl. Hoheit der Prinz-Regent von Großbritannien und Hannover können den Satz nicht anerkennen, daß ſelbſt nach den Veränderungen, die in Teutſchland vorgegangen ſind, den Fürſten ganz unbedingte, oder rein despotiſche Rechte über ihre Unterthanen zuſtehen.

Der Grundſatz, daß der Verfall der teutſchen Reichsverfaſſung auch den Umſturz der Territorialverfaſſung teutſcher Staaten (in ſo ferne dieſe nicht Punkte betraf, die ausſchließliche Verhältniſſe mit dem Reich bezweckten) im rechtlichen Sinne nach ſich zieht, läßt ſich keineswegs zugeben.

Ein Repräſentativſyſtem iſt in Teutſchland von den älteſten Zeiten her Rechtens geweſen. In vielen Staaten beruhten deſſen nähere Beſtimmungen auf förmlichen Verträgen zwiſchen den Landesherrn und ihren Unterthanen, und ſelbſt in den Landen, wo keine ſtändiſchen Verfaſſungen erhalten waren, hatten die Unterthanen gewiſſe Rechte, welche die Reichsgeſetze nicht allein beſtimmt darlegten, ſondern auch ſchützten.

Digitized by Google

Kann man nicht zugeben, daß der Verfall der Reichsverfaſſung die Territorialverhältniſſe unter den Fürſten und ihren Unterthanen (in ſo ferne dieſe auf die Reichsverfaſſung keinen Bezug hatten) nothwendig aufhob; ſo läßt ſich auch nicht behaupten, daß die zwiſchen den teutſchen Fürſten und Bonaparte geſchloſſenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas vergeben konnten; ſie durften kein Gegenſtand der Transactionen ſein.

Kein Fürſt würde wünſchen, in dem Lichte ſich darzuſtellen, als hätte er mit einem fremden Fürſten einen Vertrag gegen ſeine Unterthanen eingehen wollen, und ſelbſt die Rheinbundesakte, weit entfernt, den Fürſten despotiſche Rechte einzuräumen, beſchränkt dieſelben in weſentlichen Stücken. Ohnehin blieb die Beendigung der Bundesgeſetze aus beſondern Urſachen ſtets ausgeſetzt.

Eben ſo wenig läßt es ſich behaupten, daß die ſpäterhin mit den alliirten Mächten geſchloſſenen Verträge, in denen dieſe die Souverainetätsrechte der dem Bunde beitretenden Fürſten ſichern, dieſe vorhin nicht legaliter beſeſſenen Rechte über ihre Unterthanen, ihnen hätten beilegen wollen oder können. Jene Rechte machten einmal keinen Gegenſtand der Transaction aus; andern Theils liegt in dem Begriffe der Souverainetätsrechte keine Idee der Despotie. Der König von Großbritannien iſt unläugbar eben ſo ſouverain, als jeder andere Fürſt in Europa, und die Freiheiten ſeines Volkes befeſtigen ſeinen Thron, anſtatt ihn zu untergraben. Unter Vorausſetzung dieſer Grundſätze müſſen Unterzeichnete darauf beſtehen, daß künftig in Teutſchland

1) die Rechte beſtimmt werden mögen, die den teutſchen Unterthanen von Alters her mit Recht zugeſtanden haben;

2) daß es ausgeſprochen werden möge, daß die auf

Geſetzen oder Verträgen beruhende Territorialverfaſſung, unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modifikationen, beſtehen ſolle;

3) daß da, wo keine ſtändiſche Verfaſſung geweſen, auch auf den Fall, daß Oeſterreich, Preußen, Baiern und Württemberg, entweder wegen ihrer beſondern Verhältniſſe, oder auf die angeführten Traktate geſtützet, ſich davon ausſchließen ſollten, für die Stände, die ſich zur Unterwerfung unter alle für Teutſchland wohlthätige Maßregeln verſtanden haben, für die Folge als Geſetz erklärt werde, daß die Einwilligung der Stände

a) zu den aufzulegenden Steuern (wohlverſtanden, daß ſie zu den Bedürfniſſen des Staats beizutragen ſchuldig ſind) erforderlich ſei,

b) daß ſie ein Stimmenrecht bei neu zu verfaſſenden Geſetzen,

c) die Mitaufſicht über die Verwendung der zu bewilligenden Steuern haben ſollen,

d) daß ſie berechtigt ſind, im Fall der Malverſation, die Beſtrafung ſchuldiger Staatsdiener zu begehren.

Schließlich iſt es zwar nicht der Wunſch Hannovers, daß Civilſachen künftig durch Appellation an das Bundesgericht in gewöhnlichen Fällen gebracht werden ſollen, oder zu verhindern, daß die Landesherren nicht vor ihren eigenen Gerichten Recht geben oder nehmen ſollen. Nur muß man es hannöveriſcher Seits für nöthig halten, daß in ſolchen Fällen die Richter von ihren Pflichten vor dem Herrn entbunden, und lediglich nach den Geſetzen, mit Hintanſetzung aller etwaigen Cabinetsreſcripte, zu ſprechen angewieſen ſeien. In ſolchen Fällen aber, wo Stände gegen den Mißbrauch der Souverainetätsrechte der Fürſten klagen

wallen, muß nothwendig der Rekurs an den Bund ihnen offen ſtehen. Nur durch ſolche liberale Grundſätze können wir beim jetzigen Zeitgeiſt und bei den billigen Forderungen der teutſchen Nation Ruhe und Zufriedenheit herzuſtellen hoffen.

Wien, den 21. October 1814.

Münſter. Hardenberg.

(Acten des Wiener Congreſſes. 1. Hft. S. 68.)

Die preußiſchen Bevollmächtigten erklärten ihr völliges Einverſtändniß mit dem Inhalt dieſer Erklärung, und der Staatskanzler Fürſt Hardenberg behielt ſich vor, noch einen Nachtrag zu liefern, Auch ward die Mittheilung einer Abſchrift an alle Bevollmächtigten beſchloſſen. Noch in demſelben Protokoll bezeugte auch der kaiſerl. öſterreichiſche Staatsminiſter Fürſt Metternich, mit dem von Hannover abgegebenen ſchriftlichen Votum einverſtanden zu ſein. (Acten des Wien. Congr. 5. Hft. S. 107.)

Hierauf folgten einige Vorſchläge, welche nicht angenommen wurden; dann wurden die Verhandlungen über die teutſchen Angelegenheiten momentan gänzlich abgebrochen.

In der Note der Bevollmächtigten von 29 teutſchen ſouverainen Fürſten und Städten (vom 16. November), in welcher ſie Theilnahme an den Verhandlungen über die Bundesverfaſſung begehren, wird in Bezug auf Landſtände Folgendes erinnert:

Namentlich ſind ſie damit einverſtanden, daß aller und jeder Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfaſſung, ſo im Einzelnen in allen teutſchen Staaten durch Einführung landſtändiſcher Verfaſſungen, wo dieſelben noch nicht beſtehen, vorgebeugt, und den Ständen folgende Rechte

Digitized by Google

gegeben werden: 1) Das Recht der Verwilligung und Regulirung ſämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben; 2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlaſſenden Landesgeſetzen; 3) das Recht der Mitaufſicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken; 4) das Recht der Beſchwerdeführung, insbeſondere in Fällen der Malverſation der Staatsdiener, und bei ſich ergebenden Mißbräuchen jeder Art. — Wobei übrigens den einzelnen Staaten die angemeſſene Einrichtung der landſtändiſchen Verfaſſung, nach dem Charakter der Einwohner, der Lokalitäten und dem Herkommen überlaſſen bleibt.

In dem Zeitraum, welcher zwiſchen dem Schluß der Sitzungen des Comite für die teutſchen Angelegenheiten, und der Eröffnung der Sitzungen der Bevollmächtigten der ſouverainen Fürſten und freien Städte Teutſchlands über die Errichtung des Grundvertrags für den teutſchen Bund verfloß, wurden wieder 7 verſchiedene Entwürfe einer teutſchen Bundesakte auf dem Congreß zur Vorlage gebracht, und unter andern von Preußen beantragt:

„In allen teutſchen Staaten ſoll entweder die ſchon vorhandene ſtändiſche Verfaſſung erhalten, oder eine neue eingeführt werden. Die Art der Einrichtung derſelben ſteht jedem Staat frei, und richtet ſich nach den Lokalverhältniſſen und der bisherigen Verfaſſung eines jeden Landes. Es dürfen aber in Abſicht der periodiſchen Verſammlungen der Stände, des Rechts der Regierung, ſie wieder auseinander gehen zu laſſen, und des in Bezug auf die zwiſchen den Ständen und den Regierungen nothwendigen Mittheilungen eingeführten Geſchäftsganges keine Beſtimmungen gefaßt werden, welche den Endzweck ganz oder

größtentheils vereiteln würden. — ... Unabhängig von der Verſchiedenheit landſtändiſcher Verfaſſungen in den einzelnen Ländern beſitzen alle teutſche Stände folgende Rechte:

a) das Recht der Mitberathung bei Ertheilung neuer allgemeiner, die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Geſetze;

b) das der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, und bei Erhöhung der ſchon vorhandenen;

c) das der Beſchwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung nicht verweigern darf;

d) das der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfaſſung und der durch dieſelbe und durch den Bundesvertag geſicherten Rechte der Einzelnen bei den Landesherrn, und bei deren Bunde."

In einem weitern, gleichfalls von Preußen (im Mai 1815) vorgelegten Entwurfe, heißt es:

„§. 9. In allen teutſchen Staaten wird die beſtehende landſtändiſche Verfaſſung erhalten, oder eine neue dergeſtalt zu organiſirende, daß alle Klaſſen der Staatsbürger daran Theil nehmen, eingeführt, damit den Landſtänden das Recht der Bewilligung neuer Steuern, die Berathung über Landesgeſetze, welche Eigenthum und perſönliche Freiheit betreffen, die Beſchwerdeführung über Verwaltungsmißbräuche und die Vertretung der Verfaſſung und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner zuſtehe. Die einmal verfaſſungsmäßig beſtimmten Rechte der Landſtände werden unter den Schutz und die Garantie des Bundes geſtellt."

Mittlerweile wurden die Abgeordneten auch der kleineren teutſchen Staaten zu den Berathungen zuge-

Digitized by Google

laſſen. Oeſterreich ſchlug wegen des fraglichen Punktes folgende Faſſung vor: „In allen teutſchen Staaten ſoll eine landſtändiſche Verfaſſung beſtehen.“ Die Deputirten der Fürſten machten den Vorſchlag, hinzuzuſetzen: „wodurch den Ständen das Mitberathungsrecht bei allgemeinen, geſetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern, und das Recht gemeinſchaftlicher Beſchwerdeführung, ſo wie in den ſchon beſtehenden Verfaſſungen die bereits wohlerworbene Gerechtſame geſichert werden.“

Hierauf wieder viele Diskuſſionen, und der Beſchluß, bei dem öſterreichiſchen Antrage zu beharren „in Betracht der Schwierigkeit, ſchon jetzt in das Detail der von den Lokalitäten zum Theil abhangenden Beſtimmungen der einzelnen Vorrechte der Stände hineinzugehen.“

Mehrfache ſpätere Verhandlungen blieben in dieſer Beziehung gleichfalls ohne Reſultat, und der Artikel erhielt faſt ganz die oben angegebene Faſſung. Verſchiedene Regierungen traten deßwegen und aus andern Gründen nur bedingungsweiſe, und meiſtens mit der Erklärung, der Bundesakte bei, daß es wünſchenswerther ſei einen unvollkommenen, als gar keinen teutſchen Bund einzugehen. Auſſerdem erklärte die hannöver'ſche Geſandtſchaft noch ausdrücklich, daß dieſe Bundesakte „ihres Dafürhaltens die Erwartungen der teutſchen Nation nur zum Theil erfüllen könne;“ — es ſei der Wunſch Hannovers dahin gegangen, „zur Errichtung eines Bundes in Teutſchland mitzuwirken, der nicht blos ein politiſches Band unter den verſchiedenen Staaten, ſondern zugleich im Begriffe

älterer Verfaſſungen eine Vereinigung des geſammten teutſchen Volks in ſich faſſe.“

— Aus allem dieſem ergibt ſich ebenfalls, daß die teutſchen Conſtitutionen keineswegs als ein von der Gnade der Fürſten ausgegangenes Geſchenk betrachtet werden können, und daß das, was dieſe Verfaſſungen den Völkern gewähren, nur das Minimum deſſen iſt, was die Herrſcher ſowol moraliſch als poſitiv-rechtlich den Völkern zu gewähren ſchuldig waren.

Dritter Artikel.

Die Karlsbader Beſchlüſſe.

Im Jahr 1812 wurden zu Karlsbad verſchiedene Beſchlüſſe gefaßt und nachher unterm 20. September des nemlichen Jahrs — wie man wol ſieht auf das Commando Oeſterreichs und Preußens — zu Bundesbeſchlüſſen erhoben. Dieſe ſo genannten Bundesgeſetze, welche in allen Staaten Teutſchlands vollzogen werden ſollten, betrafen zunächſt die Preſſe, deren Freiheit gänzlich vernichtet ward, dann die Univerſitäten, und endlich die Errichtung einer Centralkommiſſion zur Unterſuchung revolutionärer Umtriebe. Dieſe drei Beſchlüſſe verſtoßen in ſo vielfacher Hinſicht ſo grell gegen alles Recht, daß ſie rechtlich nie beſtanden, nie vollzogen werden konnten. Wir beweiſen es.

1) Die teutſche Bundesakte hat unter den (wenigen) Rechten, welche ſie den teutſchen Völkern zuſichert, ausdrücklich die Preßfreiheit aufgezählt.

Digitized by Google

Ueber die Bedeutung dieſes Wortes können wir nicht im Zweifel ſein; wären wir es, ſo dürften wir nur nach England blicken, wo Preßfreiheit am längſten und feſteſten in Europa beſteht, um uns zu überzeugen, daß Preßfreiheit alle präventiven Maßregeln gänzlich ausſchließt, und nur repreſſive zuläßt, daß daher keine Cenſur, keine Beſchlagnahme, keine Confiscation ſtatt finden darf, ſondern daß nur der Verfaſſer einer Schrift für das, was er drucken läßt, in der Art verantwortlich iſt, daß er vorkommenden Falles nach den deßfalls beſtehenden Geſetzen beſtraft werden kann.

Ueber die Bedeutung des im Art. 18 der Bundesacte gebrauchten Ausdrucks „Preßfreiheit" kann aber um ſo weniger ein Zweifel entſtehen, als ſich doch gewiß nicht annehmen läßt, ein ganzes zahlreiches Collegium der erſten Diplomaten in Teutſchland habe den ganz gewöhnlichen Begriff eines ſo wichtigen Wortes nicht gekannt.

Abgeſehen aber ſelbſt hiervon, ſo ließe ſich mit allem Rechte auch hier verlangen, daß das Wort (wäre es zweifelhaft in ſeiner Bedeutung, was es nicht iſt) gegen den Theil ausgelegt werden müßte, welcher die Akte abgefaßt und geſchrieben hat.

Da nun in dem Art. 18 der Bundesakte ein Recht des teutſchen Volks auf Preßfreiheit ausdrücklich anerkannt iſt; — da dieſe in einem Vertrag oder ſonſt irgend in einem authentiſchen Akt anerkannten Rechte nicht eigenmächtig von einem Theile, ſondern nur in beſtimmter und ausdrücklicher Uebereinſtimmung aller Parthien abgeändert und aufgehoben werden

Digitized by Google

können, *) — da die teutſche Nation eine ſolche Einwilligung nie gegeben, vielmehr oftmals und laut, namentlich durch die Stände der conſtitutionellen Staaten, der Erfüllung die ihr gemachten Zuſicherungen ausdrücklich verlangt hat, — ſo geht hieraus unwiderlegbar hervor, daß die Preßordonnanzen des Bundes von 1819 rechtlich nie Kraft gehabt haben.

2) Die Bundestagsbeſchlüſſe von 1819 verletzen auch in anderer Beziehung alle Rechtsprincipien, ſie enthalten ſogar die grellſten Widerſprüche, und verſtoßen auch auſſer Obigem gegen die Beſtimmungen der Bundesakte.

a) Der teutſche Bund iſt ſeiner Natur nach ein Bund der Fürſten ꝛc. zu einem beſtimmten Zwecke, welcher das Innere der einzelnen Bundesſtaaten nicht berührt. Es iſt demnach ein dem Weſen des Bundes, ſo wie den ausdrücklichen Beſchlüſſen desſelben entgegenſtehender Irrthum, den Ausdruck des Art. 2 der Bundesakte: „innere Sicherheit Teutſchlands“ auf die innern Verhältniſſe eines zum teutſchen Bunde gehörenden Staates zu beziehen, da in dieſem Falle ſtatt des Wortes „Teutſchlands“ der Ausdruck: „der einzelnen teutſchen Staaten“ geſetzt ſein müßte, wie ſolches im Nachſatze des nemlichen Art. 2, bei einer anderweitigen Beſtimmung, geſchehen iſt. — Die Regel: „der Bund ſteht mit den Staatsangehörigen der verbündeten Regierungen

*) In der halboffiziellen Schrift von Rudhart: „das Recht des teutſchen Bundes,“ heißt es S. 65 ausdrücklich: „Auf „dieſelbe (Zuſicherung) können ſich daher nicht blos die Bun„desglieder, ſondern auch die Unterthanen der einzelnen „Bundesſtaaten berufen.“

in keiner unmittelbaren Beziehung," iſt ſelbſt in den Grundbeſtimmungen des Bundes ausgeſprochen; ſie garantiren den verbündeten Regierungen die Souveraineität ihrer Staaten, und ſomit die hieraus fließenden Rechte, und erkennen die Incompetenz des Bundes in Anſehung der innern Verhältniſſe der Bundesſtaaten an. (Art. 1 der Bundesakte; ſelbſt die Wiener Schlußakte [Art. 1 und 25] und die Competenz-Ordnung [XXXV] beweiſen es.) Die Bundesgeſetzgebung wirkt daher nur auf die Regierungen, als Repräſentanten der einzelnen Staaten, nicht auf ihre Angehörigen („Unterthanen") und auf das Innere der Staaten, und dem Bundestage ſteht ſonach keinerlei geſetzgebende Gewalt gegen dieſe zu. *) — Die Beſchlüſſe gegen die Preſſe von 1819 verletzen aber ganz offen dieſen, namentlich von Rudhart (a. a. O.) trefflich ausgeführten Satz, indem ſie im §. 1 verfügen, daß Schriften unter 20 Bogen nicht ohne vorhergängige Genehmhaltung der Landesbehörde zum Drucke befördert werden dürfen; — indem ſie ferner im §. 7 feſtſetzen, daß der Redacteur einer unterdrückten Zeitſchrift während 5 Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaction eines ähnlichen Journals zugelaſſen werden ſoll, und indem ſie endlich im §. 9 beſtimmen, unter welchen Förmlichkeiten allein die Verbreitung einer Schrift geſchehen darf; eben ſo in mehren andern Paragraphen.

b) Der teutſche Bund hat ſich aber in ſeinen Be-

*) S. Rudhart a. a. O. S. 25, 56, 141, 142 ꝛc.; ebenſo Klüber, öffentl. Recht des teutſchen Bundes, 1. Abth. S. 330. (2. Aufl.)

ſchlüſſen nicht blos, wie wir geſehen haben, die *geſetzgebende*, ſondern ſelbſt die *richterliche* *Gewalt* beigelegt. Er will, nach §. 6, Preßvergehen commiſſariſch unterſuchen, und (wie es denn auch bereits mehrfach geſchehen iſt) Zeitſchriften und Zeitungen durch ſein Machtgebot förmlich unterdrücken laſſen, ja er läßt ſogar, nach dem letzten Satze dieſes §. 6, in ſolchen Fällen nicht einmal eine Appellation zu; er verurtheilt den Angeklagten *ungehört*, und geſtattet nicht einmal *Berufung*. — Wahrlich, für ein ſolches Verfahren gibt es kaum einen Ausdruck! Auf ſolche Weiſe wird auf der einen Seite die jedem Bundesſtaate garantirte Souverainetät verletzt, wovon die richterliche Gewalt einen weſentlichen Theil ausmacht, und auf der andern wird der Staatsbürger — mit welchem der Bund, wie nachgewieſen, in gar keiner directen Beziehung ſteht, — unter grellſter Verletzung aller Formen, ſeinem gewöhnlichen Richter entzogen und rechtlos geſtellt. Das Recht mehrer Inſtanzen galt ſeit lange her in Teutſchland, wie auf der ganzen civiliſirten Welt, als eine Art des Schutzes der Freiheit. *)

*) „Richterliche Gewalt iſt dem Bund, in gewiſſer Art, über die Bundesglieder eingeräumt, doch nur für ihre Streitigkeiten *unter ſich*, ... dagegen beſteht kein Bundesgericht für Rechtshändel der Unterthanen ... mit der Landesherrſchaft“ ꝛc. ꝛc. nur mit Ausnahme der über Errichtung und Handhabung der freien Stadt *Frankfurt* etwa entſtehenden Streitigkeiten, für welche der B. Verſ. das Entſcheidungsrecht in der Schlußakte des wiener Congreſſes eingeräumt iſt, oder wo durch *Vereinbarung* der Landesherrſchaft und der Landſtände ihr eine beſtimmte Einwirkung, die ſonſt in ihrem Beruf nicht läge, übertragen iſt. (Ein Beiſpiel von Mecklenburg führt Klüber an.) (Klüber a. a. O. S. 333 ff.)

Digitized by Google

(Vollkommen gleiche Bewandniß hat es mit den Beſtimmungen wegen der Central-Unterſuchungskommiſſion, namentlich mit den Artikeln 2, 4, 7 und 8; der letztere lautet ſogar: „Zu ſicherer Verwahrung der an den Sitz der Commiſſion zu transportirenden Individuen ſollen die erforderlichen Anſtalten getroffen werden"!!)

c) Aber noch immer nicht genug! Der Bundestag trug ſogar nicht einmal Scheu, ſich, nachdem er ſich die geſetzgebende und richterliche Gewalt beigelegt, auch noch die vollziehende anzueignen! Nach §. 6 unterdrückt er ſelbſt Schriften, welche in einem Bundesſtaat erſcheinen, deſſen Regierung, der Reclamation eines andern Bundesſtaats ungeachtet, dieſe Unterdrückung nicht ſelbſt vorgenommen hat! Ja er ordnet ſogar im §. 1 des Beſchluſſes über die Univerſitäten die Aufſtellung auſſerordentlicher Bevollmächtigten an. — Rudhart, indem er von der vollziehenden Gewalt ſpricht, zeigt unwiderlegbar: (S. 143) „Eben weil der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesſtaaten der Bundesakte zu Grunde gelegt iſt, ſo iſt unbezweifelt jede Einmiſchung der Bundesverſammlung in die innern adminiſtrativen Verhältniſſe auſſer den Grenzen ihrer Competenz und der Natur und den Geſetzen des Bundes entgegen."

d) Dieſe Ordonnanz enthält ſolche grellen Widerſprüche, daß ſogar eine dieſer Beſtimmungen gleich die nächſtvorhergehende offenbar wieder aufhebt. Im erſten Abſatze des §. 7 wird beſtimmt, daß der Redacteur einer durch Bundesbeſchluß unterdrückten Zeitung während 5 Jahren bei keiner andern Redaction in

Digitized by Google

Teutſchland zugelaſſen werden ſoll. Der zweite Abſatz des nemlichen Paragraphen ſetzt feſt, daß dergleichen Ausſprüche der Bundesverſammlung „ausſchliessend gegen die Schriften, nie gegen die Perſonen gerichtet werden.“ Iſt denn eine Maßregel nicht gegen die Perſon gerichtet, wenn man Jemand während 5 Jahren ſo verſolgt, daß das, was er als Zeitſchrift heraus geben will, ſei es auch das Unſchuldigſte, nicht aufkommen darf, blos weil es von ihm herrührt? Iſt es ferner nicht die Perſon verfolgt, wenn man einen Mann während 5 Jahren brodlos macht?!

Ordonnanzen, welche ſo alle Vertragsbeſtimmungen und Rechtsprincipien umſtürzen, welche ſolche grellen Widerſprüche enthalten, tragen den Beweis ſchon offen an ſich, daß ſie nie Rechtskraft erlangen können.

3) Ehe dieſe Ordonnanzen erſchienen, und namentlich in Folge der Artikel 13 und 18 der Bundesacte, gaben verſchiedene teutſche Regierungen ihren Staaten landſtändiſche Verfaſſungen, in denen Preßfreiheit ausdrücklich garantirt wird. Die teutſchen Fürſten haben dieſe Conſtitutionen, und folglich auch die Beſtimmung derſelben feierlich beſchworen, daß ſie nicht anders, als auf die durch die Conſtitutionen ſelbſt beſtimmte Weiſe (in Uebereinſtimmung mit den Ständen) abgeändert werden dürfen. (Sogar die Wiener Schlußakte geſtand dies ausdrücklich zu.) — Zwar enthalten einige dieſer Verfaſſungsurkunden (keineswegs alle, namentlich nicht die baieriſche) die Clauſel, daß die Beſtimmugen des Bundestags über die Preſſe einen Theil der inländiſchen Geſetzgebung

ausmachen ſollen. Abgeſehen aber davon, daß hier doch wol nur Beſtimmungen über Preßfreiheit, wie ſolche der Art. 18 der Bundesakte verheißt, keineswegs aber über Preßzwang, verſtanden ſein konnten, — ſo iſt es unbeſtreitbar, daß jene Fürſten, welche Conſtitutionen beſchworen, in denen dem Volke Preßfreiheit zugeſichert wird, bei der Abſtimmung am Bundestag, ohne ihren Eid zu verletzen, nicht anders als für Preßfreiheit, und gegen Preßzwang votiren konnten.

Zufolge Art. 8 der Bundesakte können, „wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze" (iſt hier der Fall, da die Bundesakte Preßfreiheit, der Beſchluß von 1819 aber Preßzwang anordnet), auf organiſche Bundeseinrichtungen (gleichfalls), auf jura singulorum (wozu die Souverainetätsrechte gewiß zu zählen ſind), oder Religionsangelegenheiten ankömmt, — gültige Beſchlüſſe nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden.

Da nun aber alle conſtitutionellen Bundesregierungen ſich ſolchen Beſchlüſſen, wie die von 1819 ſind, geradezu widerſetzen mußten (wie ſich denn auch namentlich Baiern widerſetzt hat, was aus der Clauſel hervorgeht, unter welcher die amtliche Publikation dieſer Ordonnanzen vorgenommen wurde), — da überdies auch alle jene conſtitutionelle Fürſten, welche einzuſtimmen ſich allenfalls mochte beigehen laſſen, gar nicht einmal einſtimmen konnten, indem ſie dem Bunde keine weiteren Rechte einzuräumen vermochten, als ſie ſelbſt beſaßen (und ſie alle beſaßen das Recht nicht, ohne Zuſtimmung ihrer Stände Geſetze zu ge-

Digitized by Google

ben), — ſo war der Bund gar nicht im Stande, nur irgend einen gültigen Beſchluß hierüber zu faſſen, und es iſt alſo in Hinſicht auf den Bund nichts Verbindliches geſchehen (nil actum est). *)

4) Wir geben noch einen vierten Beweis, daß die Ordonnanzen von 1819 ganz ungültig ſind.

Der Art. 2 der Bundesacte ſagt: „Der Zweck des Bundes iſt: Erhaltung der innern und äuſſern Sicherheit Teutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutſchen Staaten."

Unabhängig iſt aber ein Staat nur dann, wenn er, unter welcher Form es auch immer ſein mag, durch ſeine eigene Macht und durch ſeine eigenen Geſetze ſich ſelbſt regiert. **)

In dieſem Sinn erklärt der Tit. 1, §. 1 der Staatsverfaſſung das Königreich Baiern für einen ſouverain-monarchiſchen Staat, und der §. 3, Tit. 3 beſtimmt, daß alle Rechte der Souverainetät ungetheilt und unveräuſſert — alſo auch ungeſchmälert — bei der Primogenitur erhalten werden ſollen. Die

*) Man vergleiche die wichtigen Stellen bei Rudhart, S. 49–53. — Die Geſetze des Bundestags ſind keine oberherrlichen, ſondern Vertragsgeſetze (Klüber S. 330). Da nun Niemand in einem Vertrag eigenmächtig über Rechte verfügen kann, die ihm nicht ſelbſt zuſtehen, ſo konnten auch die Regierungen ihren Völkern keine Rechte vergeben, und ſie konnten ſohin in die Beſchlüſſe von 1819 nicht einſtimmen.

**) Quels sont les *états souvrains?* — Toute nation qui se gouverne elle-même, sous quelque forme que ce soit, sans dépendence d'aucun étranger, par sa propre autorité et par ses lois, est un état souvrain. VATTEL.

Digitized by Google

Souverainetät iſt ſomit kein Recht, welches ein König nach Laune oder Gutdünken vergeben kann, es iſt vielmehr ſeine Pflicht, dieſelbe ſtets ungetheilt und unveräuſſert zu erhalten, da ſie keineswegs ſein Eigenthum iſt, ſondern vielmehr nicht ſowol ihm als dem Staate, angehört.

Nun ſind die geſetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt weſentliche Theile der Souverainetät. Wird auch nur eine dieſer drei Gewalten und ſelbſt nur ein einziges Mal, einem fremden Staat überlaſſen, ſo iſt dieſe Souverainetät nicht mehr vorhanden, ſie iſt verloren.

Da nun aber der Bund, durch ſeine Beſchlüſſe von 1819, wie wir geſehen haben, nicht blos in eine, ſondern ſogar in dieſe drei Gewalten einzugreifen verſucht, — da hingegen der König durch ſeinen Eid auf die Conſtitution verpflichtet iſt, die Souverainetät und alle daraus fließenden Rechte ungetheilt und ungeſchmälert zu erhalten — ſo konnte der König von Baiern, ſelbſt wenn er gewollt hätte, in jene Beſchlüſſe rechtlich nicht einſtimmen, (und in gleichem Falle waren auch die Fürſten anderer conſtitutionellen Staaten). Es war ſohin gar nicht möglich, daß dieſer Beſchluß rechtlich mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden konnte, — da dieſe aber, um überhaupt einen rechtsgültigen Beſchluß der angegebenen Art zu faſſen, unbedingt erforderlich iſt, ſo ergibt ſich hieraus unwiderlegbar, daß jeder in dieſer Beziehung gefaßte Beſchluß der Bundesverſammlung an ſich ſchon nichtig iſt. *)

*) Aus dem Artikel 6 der Bundesacte kann nicht gefolgert werden:

Digitized by Google

Als Beweis dafür, wie die baieriſche Regierung dieſe Sache früher anſah, heben wir aus Rudhart's Werk das aus, was er über die Beſchlüſſe von 1819 gegen die Preſſe ſagt:

„In wie ferne die in der 35. Sitzung vom Jahre 1819 gefaßten Bundesbeſchlüſſe in den einzelnen Bundesſtaaten anwendbar ſeien, hängt von der Verfaſſung dieſer ab.

„In denjenigen Staaten nemlich, welche entweder noch gar keine landſtändiſche Verfaſſung haben, oder wo die Ausübung der geſetzgebenden Gewalt an die Einwilligung der Stände nicht gebunden iſt, ſteht den Bundesbeſchlüſſen unbeſchränkte Anwendung zu, da die Regenten, an keine Schranke in der Ausübung der Geſetzgebung gebunden, ihre Beiſtimmung zu denſelben gaben.

„In denjenigen Staaten aber, in welchen nach der Landesverfaſſung ein Geſetz ohne vorgängige Einwilligung der Stände weder abgeſchafft noch gegeben werden kann, ſind jene Bundesbeſchlüſſe nur in ſo ferne anwendbar, als ſie mit der Landesverfaſſung und den Landesgeſetzen ver-

---

a. daß die Bundesverſammlung Beſchlüſſe faſſen könne, welche dem im Art. 2 ausgeſprochenen Zwecke des Bundes entgegen ſind, — z. B. daß ein Staat ſeine Unabhängigkeit verlieren ſolle, — dies heiße die im Art. 3 der Bundesacte übernommenen Verpflichtungen, es heiße den Vertrag ſelbſt brechen;

b. daß die Bundesverſammlung Beſchlüſſe faſſen könne, in welchen die in der Bundesacte den Völkern zugeſicherten Rechte dieſen entzogen würden: — was den Völkern ſchon vor der Bundesacte und durch dieſe ausdrücklich zugeſichert und von ihnen tacite acceptirt wurde, kann ihnen nur mit ihrer Einwilligung wieder entzogen werden; — über Rechte Dritter kann man keine Verträge abſchließen.

Digitized by Google

einbar und von der Landesregierung auf conſtitutionelle Weiſe bekannt gemacht worden ſind, *) denn

„1) Der Bund ſelbſt hat zugeſichert, daß die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden Verfaſſungen nicht anders als auf dem der *Verfaſſung gemäßen* Wege abgeändert werden können. **)

„Die Geſetze über die Preßfreiheit machen aber einen weſentlichen Theil der Verfaſſung aus.

„2) In den Staaten, in welchen kein neues verbindliches Geſetz ohne Einwilligung der Stände gegeben, noch ein beſtehendes ohne dieſelbe aufgehoben werden kann, iſt es der Regierung *ſtaatsrechtlich* unmöglich, eine auf jenem Wege nicht erlaſſene Verfügung mit verbindlicher Geſetzeskraft bekannt zu machen.

„3) Es iſt ferner ſtaatsrechtlich unmöglich, daß ein Miniſter von ſeiner Regierung eine Vollmacht zu einer Uebereinkunft habe, welche auf die Aufhebung oder Abänderung der Staatsverfaſſung oder der Landesgeſetze gerichtet wäre; vielmehr iſt, — beſonders bei der *Verantwortlichkeit der Miniſter*, ſelbſt in der unbeſchränkteſten Vollmacht die ſtillſchweigende Clauſel enthalten, in

---

*) S. die baier. Bekanntmachung vom 16. October 1819: „Machen Wir dieſelben bekannt und verordnen, daß Unſere ſämmtlichen Behörden und Unterthanen, mit Rückſicht auf die Uns nach den beſtehenden Staatsverträgen und der Bundesakte zuſtehende Souverainetät, (der Rechtstitel iſt älter) nach der von Uns Unſerem treuen Volke ertheilten Verfaſſung und nach den Geſetzen Unſeres Königreiches ſich hiernach geeignet achten. Regg.-Blatt v. 1819 St. XLIX. (Gleichlautend: Amtsblatt des Rheinkreiſes von 1819, Nro. VIII.)

**) Art. LVI der Wiener Schlußakte.

Digitized by Google

ſo ferne die Beſtimmungen des Vertrags mit der Verfaſſung und den Geſetzen des Bundes vereinbar ſind.

„4) Nur in demſelben Sinn kann auch einem ſolchen Vertrage die Ratifikation der Regierung ertheilt werden. *)

Vierter Artikel.

Die Wiener Schlußakte.

Am 15. Mai 1820 wurde — nicht am Sitze des Bundestags, ſondern in der öſterreichiſchen Hauptſtadt — die Wiener Schlußakte unterzeichnet, welche dann unterm 8. Juni, was ſchon zum Voraus beſtimmt war, zum Bundesbeſchluß erhoben wurde. Alle ſeitherigen Schritte des Bundestags ſtützen ſich vorzugsweiſe auf dieſe Akte, indem ſie dem Bund und den einzelnen Regierungen weit größere Gewalt gegen die Freiheit der Staatsbürger einzuräumen ſucht, als die Bundesakte gethan hatte. Wie es ſich mit der Rechtmäßigkeit dieſer Akte verhält, läßt ſich aus Nachſtehendem abnehmen. **)

*) S. die baier. Ratifikation in der Bekanntmachung vom 16. October 1819.

**) Dieſe Akte iſt um ſo weniger für die Völker verbindend, als der Bund auch noch nicht eine Mine gemacht hat, ſelbſt nur denjenigen Rechten der Völker Anerkennung zu verſchaffen, welche er in dieſer Schlußakte ausdrücklich auszuführen feierlich verſprach, wie z. B. im Art. 54 „die Bundesverſammlung hat darüber zu wachen, daß die Beſtimmung des Art. 13 der Bundesakte, wegen landſtändiſcher Verfaſſungen, in keinem Bundesſtaat unerfüllt bleibe;“ ferner im Art.

Digitized by Google

1) Die Schlußacte erkennt im Art. 15 ausdrücklich an, daß, wo es auf Jura singulorum ankömmt, oder wo einzelnen Bundesgliedern beſondere Leiſtungen für den Bund zugemuthet werden ſollten, ohne freie Zuſtimmung ſämmtlicher Betheiligten kein dieſelben verbindender Beſchluß gefaßt werden kann. Dieſes Anerkenntniſſes der jura singulorum ungeachtet glaubt ſie aber, wo es auf Rechte der Völker ankömmt, wo dieſe die „Betheiligten" ſind, an dieſen Grundſatz ſich nicht binden zu müſſen; ſie glaubt eigenmächtig, ohne die hauptſächlich Betheiligten auch nur anzuhören, über die Rechte der Völker verfügen zu können. Wie ſehr hiedurch alle Rechtsprincipien verletzt werden, wie ſehr in Folge deſſen die Acte in dieſer Beziehung den Stempel der Nullität an ſich trägt, bedarf keiner weitern Ausführung.

2) Der Bund eignet ſich im Art. 17 der Schlußakte das Recht zu, wenn Zweifel über die Auslegung der Bundesakte entſtehen, die betreffenden Stellen „dem Bundeszweck gemäß," d. i. einſeitig, zu erklären. So weit dieſe Beſtimmung die Fürſten allein angeht, welche in dieſelbe eingewilligt haben, läßt ſich nichts erinnern; ſo bald die Sache aber Dritte betrifft, iſt ſie offenbar rechtsungültig, da weder der eine noch der andere Betheiligte befugt iſt, die Akte einſeitig zu interpretiren. („Ni l'un ni l'autre des intéresses ou des contractans n'est en droit d'interprêter à son gré l'acte ou le traité. VATTEL

29, wegen Juſtizverweigerung, wo die weſtphäliſchen Domainenkäufer ein grelles Beiſpiel geben, wie der Bund dieſen Artikel vollzieht.

droit des gens. tôme 1, pag. 462.) Demnach iſt der teutſche Bund weder befugt, die Beſtimmungen der Bundesakte wegen der Rechte der teutſchen Völker ꝛc. einſeitig zu erklären, noch dürfen oder können die Fürſten in Beſchlüſſe, oder vielmehr Anträge, einwilligen, durch welche die Unabhängigkeit der Staaten, die unverletzt zu erhalten ſie verpflichtet ſind, im Entfernteſten verletzt würde.

3) Verſchiedene teutſche Conſtitutionen, z. B. die badiſche, wurden unter die Garantie des teutſchen Bundes geſtellt. Im §. 60 der Schlußakte erklärt nun der Bund ganz eigenmächtig „dadurch die Befugniß erhalten zu haben, nicht blos die Verfaſſung aufrecht zu erhalten, ſondern auch die über Auslegung oder Anwendung derſelben entſtandenen Irrungen ... durch compromiſſariſche Entſcheidung beizulegen.“ Läßt man dies auch bei denjenigen Conſtitutionen gelten, welche nach dem Erſcheinen der Schlußakte zu Stande kamen, wo denn dieſe Beſtimmung als Bedingung der Uebernahme der Garantie betrachtet werden mag, ſo kann dieſer Artikel doch den Rechten derjenigen Staaten nicht präjudiciren, deren Conſtitution der Bund ohne alle Bedingung unter ſeine Garantie nahm, wie z. B. die badiſche. (Die baieriſche Conſtitution ſteht gar nicht unter der Garantie des Bundes.)

4) Es iſt eine weſentliche Beſtimmung aller Conſtitutionen, daß ohne Bewilligung der Stände keine Steuer erhoben werden darf. Mit dem Bewilligungs-, ſteht den Ständen natürlich auch das Steuer-Verweigerungsrecht zu. Die Schlußakte

ſetzt aber ohne Weiters im §. 52 feſt, daß der Bundestag die Größe der Summen beſtimmt, welche die einzelnen Bundesglieder für Bundeszwecke liefern müſſen. Eben ſo beſtimmt der Art. 58, daß „die im Bunde vereinigten Fürſten durch keine landſtändiſche Verfaſſung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beſchränkt werden dürfen.“ *)

In dieſem, wie in allen zuvor aufgezählten Fällen, waren die Fürſten nicht befugt, ihren Völkern Rechte zu vergeben; ja ſie waren, nach dem einfachen Grundſatze, daß man Dritten eigenmächtig keine Rechte vergeben kann, gar nicht im Stande, rechtsgültig auch nur in einen einzigen dieſer Punkte einzuwilligen. Da nun die Wiener Schlußakte ein organiſcher Bundesbeſchluß ſein ſoll, da aber die zu einem ſolchen, der Bundesakte gemäß, erforderliche Stimmeneinhelligkeit rechtlich gar nicht möglich war, ſo hat dieſe in Beziehung auf die Völker niemals Rechtskraft gehabt, und ſie kann ſolche nicht haben.

Wir geben nun noch einen weitern Beweiß, daß dieſe Schlußakte bis heute noch auch nicht im Geringſten verbindlich für die teutſchen Völker iſt.

Rudhart ſagt (S. 61): „Zur Geſetzeskraft der

*) Des Widerſpruchs, welcher in dieſen eigenmächtigen Beſchränkungen der Conſtitutionen, und im Art. 56 der nemlichen Schlußakte liegt, wonach die landſtändiſchen Verfaſſungen „nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können,“ eben ſo der ſonſtigen Widerſprüche, wollen wir blos im Vorübergehen erwähnen.

Digitized by Google

Bundesbeſchlüſſe iſt auch in denjenigen Staaten, welche das Bundesrecht ſelbſt zum Theile ihres Staatsrechts gemacht haben, die Publikation derſelben durch die Landesbehörde nothwendig," und wir fügen bei, daß dieſe Förmlichkeit ſelbſt in den nicht-conſtitutionellen Staaten gerade eben ſo nothwendig iſt. *)

Nun wurde aber die Wiener Schlußakte unſers Wiſſens in keinem einzigen teutſchen Staate amtlich bekannt gemacht, namentlich iſt dies in Baiern nicht geſchehen. Kein Menſch, der auch nur einen Funken von Vernunft beſitzt und nur die erſten Rechtsprincipien kennt, wird ſonach unſere Behauptung in Abrede ſtellen. (Rechtskräftig konnte ohnehin eine ſolche Publikation aus den oben aufgezählten Gründen nicht geſchehen.)

Somit fällt denn auch das ganze Gebäude, welches man auf den Grund der Schlußakte aufthürmen zu können vermeint hat; — alle darauf gegründeten Beſchlüſſe des Bundes, namentlich die in der jüngſten Zeit gefaßten, ſind an ſich ſchon, weil ſie ſich auf dieſe Schlußakte gründen, rechtlich null und nichtig! —

Fünfter Artikel.

Die Beſchlüſſe des Bundes wegen der Stärke des ſtehenden Heeres.

Es ließe ſich überhaupt beſtreiten, daß die teut-

*) S. Klüber S. 590 und 591: „Die Verbindlichkeit der Geſetze fängt an mit ihrer Promulgation" ꝛc.

Digitized by Google

ſche Bundesakte in denjenigen Punkten, in welchen ſie läſtige Beſtimmungen zum Nachtheile der teutſchen Völker enthält, für dieſe verbindende Kraft beſitzt. Denn man kann nach allgemeinen Rechtsprincipien in eine Akte zwar Bedingungen zum Vortheil eines Dritten, keineswegs aber zu deſſen Nachtheil ohne ſeine ausdrückliche Zuſtimmung rechtsgültig aufnehmen, es ſei denn, daß die läſtigen Beſtimmungen unmittelbar aus den vortheilhaften hervorgehen, (wobei es jedenfalls noch vom Dritten abhängt, die Sache anzunehmen oder nicht.) Da nun die teutſchen Völker, welchen der Art. 13 der Bundesakte doch ausdrücklich eine Vertretung im Allgemeinen zuſichert, nicht einmal bei Abſchluß dieſer Grundbeſtimmungen vertreten waren, und auch ſeitdem nicht im Entfernteſten wegen derſelben befragt worden ſind, ſo iſt es unzweifelhaft, daß man rechtlich nicht einmal befugt wäre, ſie zur Erfüllung deſſen anzuhalten, was die Bundesakte Läſtiges für ſie enthält. Wir wollen aber, wie wir bisher gethan haben, von dieſem Umſtande ganz abſehen, und die Gültigkeit der Bundesakte unbedingt annehmen. Von dieſem Geſichtspunkt aus wollen wir denn nun auch die Bundesbeſtimmungen wegen der Stärke der ſtehenden Heere in Teutſchland prüfen.

1) Der Art. 10 der Bundesakte beſtimmt, „das erſte Geſchäft der Bundesverſammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfaſſung der Grundgeſetze des Bundes, und deſſen organiſche Einrichtung in Rückſicht auf ſeine auswärtigen, militäriſchen und innern Verhältniſſe ſein.“ Worauf ſich dieſe „militäriſchen Verhältniſſe“ beziehen ſollen, deutet ſodann

der unmittelbar nachfolgende Art. 11 an, worin ſich die Mitglieder des Bundes verſprechen „ſowol ganz Teutſchland als jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen,“ und worin ſie ſich, „gegenſeitig ihre ſämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen garantiren.“ Die Verpflichtungen der Bundesglieder hinſichtlich ihrer Militärmacht können alſo nur da anfangen, wo es gilt, Teutſchland oder deſſen einzelne Staaten gegen einen Angriff in Schutz zu nehmen; alſo nur im Fall eines Krieges. Für die Zeiten des Friedens entſteht ſonach für die Staaten und deren Angehörigen, dem Bunde gegenüber, keinerlei Verpflichtung in militäriſcher Hinſicht. — Da der Zweck des Bundes, nach Art. 2 der Bundesakte „Erhaltung der äuſſern und innern Sicherheit Teutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutſchen Staaten“ iſt, ſo können die zu dieſem Zweck eingegangenen Verpflichtungen doch nicht auch in denjenigen Zeiten fortdauern, wo die Sicherheit, Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Bundesſtaaten nicht gefährdet und nicht einmal bedroht iſt. — Aus dem Geſagten nun ergibt ſich, daß der Bund erſt dann militäriſche Leiſtungen von den Bundesgliedern fordern kann, wenn in der angegebenen Art dem Bunde Gefahr droht. Demnach muß es jedem Staate (d. h. in den conſtitutionellen Ländern: den Regierungen und den Ständen) unbedingt überlaſſen ſein, ſein Militärweſen während des Friedens zu ordnen wie es ihm gutdünkt. Leiſtet er nur während des Kriegs ſeine Verpflichtungen; wie dies geſchieht dafür zu ſorgen iſt ſeine Sache.

Digitized by Google

Die Bundesverſammlung hat nun aber durch Beſchluß vom 12. April 1821 feſtgeſetzt, daß jeder teutſche Staat gehalten ſein ſoll, während des Friedens den hundertſten Theil ſeiner ganzen Bevölkerung unter den Waffen zu halten. — Da es unbeſtreitbar iſt (was denn ſogar der Art. 9 der Wiener Schlußakte ausdrücklich zugeſteht), „daß die Bundesverſammlung ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken“ ausüben darf, — da es ferner gewiß eben ſo unbeſtreitbar iſt, daß die Art. 10 und 11 in Verbindung mit dem Artikel 2 der Bundesakte hier die beſtimmte Schranke bilden, ſo muß wol zugeſtanden werden, daß die Bundesverſammlung im vorliegenden Fall ihre Competenz überſchritten hat, und daß ſohin Alles, was aus dieſem Ueberſchreiten der im Grundgeſetze (der Bundesakte) beſtimmten Schranken hervorging, an ſich ſchon null und nichtig iſt.

2) Dieſe „organiſchen Beſtimmungen wegen der Kriegsverfaſſung“ ſind „theils einhellig, theils durch Stimmenmehrheit“ beſchloſſen worden (Klüber S. 293). Zufolge Art. 7 der Bundesakte können aber organiſche Beſchlüſſe nur durch Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden. Es ſtand zwar den Fürſten frei, dieſe Beſtimmung, ſo weit dieſelbe nur ſie, und keine Dritten betrifft, dahin abzuändern, daß man blos über die Grundprinzipien einſtimmig ſein muß, daß hingegen bei der weitern Ausführung die Majorität entſcheidet. Im vorliegenden Falle ſind aber auch Dritte, nemlich die teutſchen Völker, betheiligt. Dieſe haben in eine ſolche Abänderung des

Art. 7 der Bundesakte um ſo weniger eingewilligt, als ſie nicht einmal darum befragt worden ſind. Es mußte alſo hier ſtrenge nach den im Grundvertrage feſtgeſetzten Normen abgeſtimmt werden, und da eine Stimmeneinhelligkeit nicht zu Stande kam, ſo iſt nichts Verbindendes beſchloſſen worden, und alle dieſe Beſtimmungen wegen der Militärorganiſation ꝛc. ſind rechtlich null und nichtig.

3) Auſſer der württembergiſchen Verfaſſungsurkunde (§. 99 derſelben) beſteht zwar unſers Wiſſens keine Conſtitution in Teutſchland, welche ausdrücklich feſtſetzte, daß die Zahl der zum Militär auszuhebenden Mannſchaft einer speciellen Bewilligung der Stände bedürfte. Den Ständen aller teutſchen Staaten iſt aber dieſes Recht indirect ſchon dadurch unbeſtreitbar zugeſtanden, daß es ihnen überlaſſen iſt, die Gröſſe der Armee-Etats im Budget feſtzuſetzen. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß wo Niemanden ohne Vergütung oder eine beſondere geſetzliche Beſtimmung irgend eine Leiſtung, ſelbſt nur an Geld, zugemuthet werden kann, die Zahl der den Truppen Einzureihenden nicht willkürlich von den Regierungen beſtimmt werden darf, beſtehen die ihnen geſetzten Schranken auch nur darin, daß ihnen die Stände die Mittel zum Unterhalt allzuzahlreicher Truppenmaſſen verſagen. — Jene Beſtimmung des Bundestags, daß auch während des Friedens der hundertſte Theil der Bevölkerung unter den Waffen erhalten werden ſoll, datirt vom 12. April 1821. Damals hatten bereits folgende 14 teutſche Staaten nacheinander landſtändiſche Verfaſſungen erlangt oder wieder erlangt: Naſſau,

Digitized by Google

Luxemburg, Rudolſtadt, Schaumburg, Waldeck, Weimar, Hildburghauſen, Baiern, Baden, Lichtenſtein, Württemberg, Hannover, Braunſchweig und Großherzogthum Heſſen. Den Regierungen aller dieſer Staaten war es rechtlich unmöglich, in die angeblich gefaßte Beſtimmung einzugehen. Sie konnten dem Bunde keine weiteren Rechte einräumen, als ſie ſelbſt beſaßen; ſie konnten namentlich Dritten, dem Volke, kein Recht vergeben ohne deſſen ausdrückliche Einwilligung. Hatte doch ſelbſt die Wiener Schlußakte anerkannt, daß die beſtehenden Verfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßige Weiſe abgeändert werden dürfen. Es war ſohin ſtaatsrechtlich unmöglich, daß der fragliche Beſchluß einſtimmig gefaßt werden konnte, und da die Einhelligkeit überhaupt die Bedingung war, unter welcher dieſes ſ. g. „organiſche Geſetz" rechtlich zu Stande kommen konnte, ſo ergibt ſich, daß auch in dieſer Beziehung nichts, und namentlich nichts Verbindendes, beſchloſſen wurde.

4) Die Beſchlüſſe des Bundestags wegen der Militärverhältniſſe ſind aber unſers Wiſſens auch nicht in einem einzigen teutſchen Staate amtlich publicirt worden. Es trit alſo hier der nemliche Fall ein, wie mit der Wiener Schlußakte (ſ. Seite 44 dieſer Schrift). Es iſt wirklich auffallend, daß man den Anmuthungen der Miniſter wegen der großen Armee-Etats noch nicht einmal mit der unwiderlegbaren Bemerkung entgegnet hat, daß dieſe Beſchlüſſe für das Volk ſchon aus dem einzigen Grunde keine verbindende Kraft beſitzen, weil ſie nicht amtlich publicirt worden ſind. (Daß übrigens keine der oben genannten 14 conſtitu-

Digitized by Google

tionellen Regierungen im Stande war, dieſelben rechtskräftig zu promulgiren, geht aus dem vorhin Geſagten hervor.)

Sechster Artikel.

Die neueſten Bundestagsbeſchlüſſe.

Die Beſchlüſſe des Bundestags vom 28. Juni 1832 ſind bereits ſo vielfach kritiſch beleuchtet worden, daß wir uns darauf beſchränken können, ganz kurz unſere Anſicht über dieſelben mitzutheilen; ohnehin ergibt ſich deren Rechtsungültigkeit ſchon aus dem bisher Geſagten vollkommen. *)

1) Der Art. 1 dieſer Ordonnanz will die conſtitutionellen Fürſten verpflichten, alle Petitionen der Stände zu verwerfen, welche mit dem Art. 57 der (wie wir geſehen haben, rechtsungirltigen) Wiener Schlußakte im Widerſpruche ſtehen, wonach „der Souverain durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann."

Daß der Bundestag hiedurch in den teutſchen

---

*) Warum iſt der Bund, Oeſterreich und Preußen an der Spitze! nicht vor allem, nach 17jähriger Friſt, auf Verwirklichung des Art. 13 der Bundesakte, daß in allen Bundesſtaaten eine landſtändiſche Verfaſſung eingeführt werde, — warum nicht auf Erfüllung des Art. 18, der Preßfreiheit, warum nicht auf Art. 19, der Handelsfreiheit verheißt, gedrungen? Hier hätte er Veranlaſſung genug gehabt, thätig zu ſein!

Digitized by Google

conſtitutionellen Staaten, die Rechte der Stände weiter beſchränken will, als dieſe es bisher nach Geſetz und Recht waren, ergibt ſich aus allen neuern Beſchlüſſen des Bundes und namentlich auch aus dem ganzen Inhalte der Ordonnanz vom 28. Juni. Hätte der Bundestag keine weitere Beſchränkung einführen wollen, ſo würde er ganz geſchwiegen haben. Der Bundestag hat alſo hier

a. die verfaſſungsmäßigen Rechte der Völker eigenmächtig zu beſchränken verſucht;

b. die jedem teutſchen Staat zuſtehenden Souverainetätsrechte verletzt, indem er ſich in die innern Verhältniſſe dieſer Staaten einmiſchte;

c. er hat das ſogar in der Wiener Schlußakte ausdrücklich anerkannte Princip verletzt, daß die beſtehenden Verfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßigem Weg abgeändert werden dürfen.

In allen dieſen Fällen konnte rechtlich keine, namentlich keine der conſtitutionellen Regierungen einſtimmen; der Beſchluß iſt alſo in dieſer Hinſicht nichtig und kein Staat kann rechtlich angehalten werden, denſelben zu vollziehen.

2) Der Art. 2 beſtimmt, in Bezugnahme auf die Art. 57 und 58 der Schlußakte (welche rechtsungültig ſind; ſ. Seite 43), daß die Landſtände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung (?!) entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigern dürfen. Es iſt hier der Fall, wie im eben erwähnten Artikel 1.

3) Nach Art. 3 darf „die innere Geſetzgebung der Bundesſtaaten weder dem Zwecke des Bundes ir-

Digitized by Google

gend einen Eintrag thun, noch darf dieſelbe der Erfüllung ſonſtiger bundes-verfaſſungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leiſtung von Geldbeiträgen, hinderlich ſein. — Der nemliche Fall wie bei 1 und 2.

4) Am Bundestag ſoll eine Commiſſion zur Beaufſichtigung der landſtändiſchen Verhandlungen gebildet werden. a. Hiedurch werden die Souverainetätsrechte verletzt, mit denen die amtliche Beaufſichtigung durch fremde Commiſſionen durchaus unverträglich iſt. — b. Dieſe Commiſſion ſoll, wie es bei allen bisherigen geſchah, aus den Geldern aller teutſchen Staaten unterhalten werden. Da nun aber keine teutſche Ständeverſammlung zu dieſem Zweck auch nur einen Kreuzer weder verwilligt hat noch verwilligen wird, um ſich ſelbſt durch eine ausländiſche Commiſſion beaufſichtigen zu laſſen, — ſo iſt kein Miniſter eines conſtitutionellen teutſchen Staates befugt, zu dieſer Ausgabe auch nur im Geringſten beizutragen.

5) Der Art. 5 ſucht die Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen zu beſchränken, — was wie Art. 1 und 2 zu beurtheilen iſt.

6) Der Bundestag legt ſich das Recht bei, die Bundesakte allein zu interpretiren; — dies iſt rechtswidrig, da weder dem einen, noch dem andern Betheiligten ſolches zuſteht, wie S. 41 dieſer Schrift nachgewieſen wurde. *)

*) Ein Aufſatz in der allgemeinen Zeitung vom 23. Juli, von Frankfurt, 17. Juli datirt, und vermuthlich vom baieriſchen Geſandten am Bundestage herrührend, ſucht die Sache da-

Digitized by Google

7) Am Schluſſe erwähnt der Bundestag noch der Preßverhältniſſe. Wir nehmen hieraus Veranlaſſung, nicht blos auf das bisher Geſagte, ſondern beſonders auch auf nachfolgende Stelle aus Rudhart's Schrift hinzuweiſen, welche aus dem Grundprincipe hervorgeht, daß, da der Bund ſich in die innern Einrichtungen der Bundesſtaaten nicht einzumiſchen hat, es jedem derſelben unbenommen ſein muß, auf verfaſſungsmäßige Weiſe Geſetze über dieſe innern Verhältniſſe zu erlaſſen:

„Es kann jeder Bundesſtaat ein Geſetz über die Preßfreiheit erlaſſen, wenn nur dadurch eine wirkliche, im Art. 18 der Bundesakte verſprochene Preßfreiheit, der Schutz der Rechte gegen Preßvergehen, ſo wie die Rechte des Schriftſtellers dadurch angeordnet und geſichert werden.“ *)

---

durch zu beſchönigen, daß er die Bundesakte nicht als Vertrag, ſondern als ein gewöhnliches Geſetz darſtellen will, wo nur der Geſetzgeber das Recht der Interpretation habe. Wie grundlos dieſe Behauptung iſt, ergibt ſich aus allem bisher Geſagten. Die baier. Regierung ſelbſt ließ die ſ. g. Bundesgeſetzgebung in Rudhart's Schrift als nichts anders behandeln, als wofür wir ſie halten.

Hingegen enthält das nemliche Blatt der allgemeinen Zeitung einen ſehr treffenden Artikel, worin u. a. darauf hingewieſen wird, daß, da „die innere Sicherheit Teutſchlands“ Zweck des Bundes iſt, — die Erreichung dieſes Zweckes vor Allem die Unverletzbarkeit der einzelnen Staatsverfaſſungen fordert, weil die „innere Sicherheit“ im wahren juriſtiſchen Sinne des Worts einzig und allein in der Erhaltung der Rechte der Staaten und aller Individuen beſtehen kann.

*) Das baieriſche Volksblatt bemerkt ſehr richtig: „Daß die

Die Bundestagsbeſchlüſſe vom 5. Juli beſtimmen, daß keine im Ausland erſchienene teutſche Druckſchrift unter 20 Bogen ohne vorgängige Genehmhaltung der betreffenden Regierung in Teutſchland zugelaſſen werden ſoll; daß die politiſchen Vereine und Volksverſammlungen, eben ſo das Tragen eigenthümlicher Cocarden, das Aufſtecken ſolcher Fahnen, das Errichten von Freiheitsbäumen ꝛc. ꝛc. bei Strafe verboten ſein ſollen.

Aus dem bisher Nachgewieſenen ergibt ſich: a. daß hiedurch die Souverainetätsrechte der Bundesſtaaten, und b. daß die verfaſſungsmäßigen Rechte der conſtitutionellen Völker — bei welchen Geſetze nur unter Mitwirkung der Stände erlaſſen werden können, — verletzt werden; c. daß der Bundestag ſeine Competenz überſchritten hat, indem er ſich in die innern Verhältniſſe der Bundesſtaaten einmiſchte. —

Was endlich das Verbot von Zeitſchriften anlangt, ſo dürfen wir nur darauf aufmerkſam machen, daß ſich dieſes auf das ſ. g. „Bundesgeſetz von 1819" gründet, welches — nach den von uns S. 28—40 gegebenen Nachweiſungen — niemals rechtsgültige Kraft weder gehabt hat, noch haben kann.

Schlußbemerkung.

Aus Allem Geſagten geht hervor, daß ſich die

---

badiſche Regierung das Recht hatte, ein Preßgeſetz zu geben, läßt ſich wol leichter beweiſen, als das Recht der öſterreichiſchen und preußiſchen Regierung ihren Staaten keine landſtändiſche Verfaſſung zu geben."

Digitized by Google

teutſchen Völker, dem Bunde gegenüber, nicht in einem *Rechts-*, ſondern blos in einem *factiſchen* Zuſtande befinden. Kann das Schweigen der teutſchen Völker hierüber ein Präjudiz gegen dieſelben werden? Allerdings iſt es Rechtsgrundſatz, daß, wenn man ſchweigt wo man ſprechen ſollte, anzunehmen iſt, man willige ein. — Da aber der Bund das Mittel, ſich gegen ſeine Beſchlüſſe zu erklären, nemlich die Preſſe, gewaltſam niederdrückt, ſo kann aus einem ſolchen Schweigen nimmermehr ein Präjudiz gegen die teutſchen Völker hervorgehen, und dieſe können ruhig einen günſtigern Moment abwarten, um ihre, durch die Bundesakte und die Conſtitutionen ausdrücklich anerkannten, an ſich aber ſchon *unveräuſſerlichen* und *unverjährbaren* Rechte, geltend zu machen. Das Recht, das aus der Gewalt hervor geht, dauert nicht länger, als die Gewalt ſelbſt! —

Digitized by Google

Digitized by Google